

die Inlandbanken

Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Die Inlandbanken sprechen sich grundsätzlich für den vom Nationalrat beschlossenen Entwurf des Datenschutzgesetzes (E-DSG) aus und befürworten eine baldige Inkraftsetzung. In einigen Punkten ist dieser noch anzupassen, um einen griffigen und modernen Schweizer Datenschutz zu erreichen, der die Äquivalenz mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) nicht gefährdet und die Wirtschaft nicht durch einen unnötigen «Swiss finish» belastet.

Die Inlandbanken unterstützen den vom Nationalrat beschlossenen Entwurf für ein modernes Datenschutzgesetz. Insbesondere sprechen sie sich für folgende durch den Nationalrat beschlossene Punkte aus:

- Abstimmung der wichtigen Definitionen mit der EU-DSGVO (insbesondere betreffend Profiling) zur Schaffung eines einheitlichen Datenschutzraums und zur Vermeidung von teuren Doppelspurigkeiten.

- Rechtssicherheit beim Auskunftsrecht, u.a. durch die Begrenzung auf «Personendaten als solche».
- Kein Verbot der Kreditwürdigkeitsprüfung.

Wichtigster **Anpassungsbedarf** besteht aus Sicht der Inlandbanken in folgenden Bereichen:

1. Definition von «Profiling mit hohem Risiko» einführen

Profiling meint die automatisierte Sammlung und Bearbeitung elektronischer Daten mit dem Ziel einer besseren Analyse von Kundinnen und Kunden. Das ist ein weit verbreiteter, alltäglicher Prozess bei Banken im Umgang mit Kundendaten, welcher auch zum Schutz der Kunden angewendet wird, z.B. bei auffällig getätigten Ausgaben mit einer Kreditkarte. Zu Recht ist Profiling Gegenstand des Datenschutzgesetzes. Wichtig ist jedoch eine differenzierte Regelung von Profiling, damit alltägliche Datenbearbei-

tungsprozesse nicht unverhältnismässig erschwert werden. Daher muss die Definition ein «Profiling mit hohem Risiko» von «normalem Profiling», welches typischerweise der besseren Beratung oder dem Schutz des Kunden z.B. vor betrügerischen Machenschaften dient, unterscheiden. Dazu braucht es griffige Kriterien, die eine effektive Differenzierung ermöglichen. Dementsprechend sind auch die damit verbundenen Anforderungen unterschiedlich streng festzulegen (Art. 5 Abs. 7 und Art. 27 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 E-DSG).

2. Kompetenzen des Datenschutzberaters stärken

Gemäss der Bestimmung in Art. 9 E-DSG können private Datenverantwortliche einen Datenschutzberater ernennen. Diese Funktion gemäss Version Nationalrat ist sinnvoll und zu begrüssen. Im Gegenzug muss ein Unternehmen, welches sich diese Funktion leistet, konsequenterweise

auch von gewissen Pflichten u.a. gegenüber dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) befreit werden. Dies fördert die Schaffung der Funktion des Datenschutzberaters durch die Unternehmen und entlastet gleichzeitig den EDÖB.

3. Informationspflichten praktikabel und wirtschaftsfreundlich ausgestalten

Für die Datenbekanntgabe ins Ausland muss eine freiwillige Einwilligung genügen, auf das Kriterium der Ausdrücklichkeit soll verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a E-DSG). Die Schweiz ist ein erfolgreiches Exportland, viele Waren und Personendaten passieren täglich die Grenze. Eine ausdrückliche Einwilligung bei der Datenbekanntgabe ins Ausland würde diese Prozesse erheblich belasten und wäre nicht praxistauglich.

Die Zurverfügungstellung von Informationen gemäss Art. 17 Abs. 2 E-DSG sollte vereinfacht werden. Einerseits muss die Zurverfügungstellung einer allgemein zugänglichen Mitteilung, welche die betroffene Person nachfragen oder abrufen kann, genügen. Andererseits sollen solche Mitteilungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Mit dieser Modernisierung wird ein Konzept realisiert, welches in anderen neueren Gesetzen (z.B. im Finanzdienstleistungsgesetz) bereits verwirklicht ist.

Zudem sollte die Information betr. Ausland gemäss Art. 17 Abs. 4 E-DSG nicht bei jeder grenzüberschreitenden Transaktion in detaillierter, länderspezifischer Art und Weise erfolgen müssen. Es soll mit Wirkung für eine bestimmte Geschäftssparte, wie z.B. Kauf und Verkauf von

Anlagen, ein Dokument des Unternehmens zur Information über die Notwendigkeit des Datenflusses und der damit verbundenen typischen Risiken genügen. Damit erhält der Kunde einen transparenten, umfangmässig «verdaubaren» und damit verständlichen Überblick über die potentiellen Risiken der betroffenen Geschäftssparte. Diese Regelung darf zudem nur mit Bezug auf Daten zur Anwendung kommen, welche nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben worden ist. Andernfalls wird ein «Swiss finish» geschaffen, welcher weiter geht als die entsprechenden EU-Anforderungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO).

Für die Befreiung von der Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung (Art. 19 Abs. 3 lit. b E-DSG) muss eine freiwillige Einwilligung der betroffenen Person genügen, auf das Kriterium der Ausdrücklichkeit soll auch hier verzichtet werden. Eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen oder die betroffene Person über jede automatisierte Einzelentscheidung zu informieren, würde die Wirtschaft unverhältnismässig einschränken und die Abläufe unnötigerweise komplizierter und teurer machen und deren Digitalisierung behindern. Dies wiederum würde Innovationskraft und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz schwächen.

4. Datenbekanntgabe an Dritte nicht unnötig ausweiten

Gerade kleinere Unternehmen und Banken sind darauf angewiesen, dass ein Outsourcing nicht unnötig behindert wird. Gestützt auf bereits bestehende gesetzliche Grundlagen werden solche Formen der Zusammenarbeit vertraglich im Detail geregelt. Deshalb sollen Outsourcing-Partner im datenschutzrechtlichen Sinne nicht als

Dritte gelten, damit ein Datenaustausch für interne Verwaltungszwecke ohne Hindernisse möglich bleibt. Dies soll auch für den Datenaustausch zwischen Gruppengesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten. Entsprechende Ausnahmen sind Art. 18 Abs. 3 lit. c, 24 Abs. 2 lit. a und 27 Abs. 2 lit. b E-DSG sowie in Art. 34 Abs. 2 GWG nötig.

5. Sanktionssystem auf Unternehmen ausrichten und auf Verwaltungsanktionen umstellen

Beim Sanktionsregime (Art. 54ff. E-DSG) soll die Bestrafung von natürlichen Personen durch eine primäre Strafbarkeit von Unternehmen und eine subsidiäre Strafbarkeit von natürlichen Personen bei direktvorsätzlichem Handeln ersetzt werden (vgl. Art. 58 E-DSG). Mittelfristig ist das Sanktions-

system im Bereich des Datenschutzes auf Unternehmen auszurichten und auf pekuniäre Verwaltungsanktionen umzustellen. Deshalb unterstützen wir das Postulat 18.4100 der SPK-N betreffend das «Instrument der pekuniären Verwaltungsanktionen».